

**Hygieneschutzkonzept für das Angebot
Repair-Café (Alt Hausen)
in den Räumen der evangelischen Lydiagemeinde Frankfurt/Main im
Rahmen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und
des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der
Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und
Betriebsbeschränkungsverordnung)
Stand: 09.06.2021**

1. Vorbemerkung/Einleitung

Derzeit gilt bis zum 27. Juni 2021 in Hessen die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert am 26. Mai 2021).

Am 22. April ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit der Neuregelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die sogenannte „bundesweite Notbremse“, in Kraft getreten. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 2021 und wird danach außer Kraft treten.

Die Regelungen des § 28b IfSG gelten in einer Kommune, in der die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge die Marke von 100 überschritten hat, automatisch ab dem übernächsten Tag. Daneben gelten ergänzende Maßnahmen der Landesverordnungen, die ebenfalls für diesen Fall vorgesehen sind (vgl. § 28b Abs. 5 IfSG).

Das SARS-CoV-2 Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte **Tröpfcheninfektion aber auch die Aerosole** übertragen. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung verschiedener Abstands- und Hygieneregeln für unsere Einrichtungen sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit aller.

Die Öffnung unserer Gemeinderäumen für regelmäßige Angebote unterliegen diesen strengen Auflagen, um soziale Nahkontakte zu minimieren und das Infektionsrisiko zu senken.

Das vorliegende Schutzkonzept ermöglicht das Angebot **Repair-Café**

Ziel dieses Konzeptes ist es, eine Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten. Dieses Konzept wird ständig überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Die erforderlichen Hygienemaßnahmen werden während der Veranstaltung in den Räumen ausgehängt.

Als Risikogruppen werden in diesem Konzept Menschen wie folgt definiert: Personen über 65 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen (insbesondere Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Autoimmunerkrankungen, Diabetiker) und akut Erkrankte (gleich welches Krankheitsbild).

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Schutzmaßnahmen einzuhalten. Der Besuch und die Teilnahme an Angeboten der evangelischen Lydiagemeinde Frankfurt/Main geschehen auf eigene Gefahr.

2. Verantwortung:

Frau **Stefanie Graeme** ist als Ansprechpartner*in für die Umsetzung der Hygieneschutzmaßnahmen für das o.g. Angebot verantwortlich. Die konkret verantwortlichen Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht

Die verantwortlichen Personen sind durch den Kirchenvorstand ermächtigt, bei Verstößen gegen die vereinbarten Maßnahmen vom Hausrecht Gebrauch zu machen und uneinsichtige Personen vom Besuch der Veranstaltung auszuschließen.

3. Hygieneschutzkonzept

3.1. Veranstaltungsdauer:

Die Veranstaltung findet regelmäßig einmal im Monat donnerstags von 15 Uhr bis 17 Uhr statt.

3.2. Ort und Besucherzahl:

Das Angebot findet im Gemeindehaus **Alt Hausen 3, Gruppenraum** statt. Aufgrund der Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessens sind in dem o.g. Raum für die genannte Veranstaltung maximal **12** Personen zugelassen.

3.3. Teilnehmende/Besucher*innen des Angebots

Folgende Personen sind durch Aushang informiert, dass Ihnen der Zutritt zu den Räumen der evangelischen Lydiagemeinde verwehrt bleibt:

- a) Personen mit Fieber oder Erkältungssymptomen
- b) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit SARS-CoV-2-Infizierten hatten
- c) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Covid-19-Erkrankten hatten
- d) Personen, die sich in Quarantäne befinden

- Zu Beginn der Veranstaltung werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden schriftlich aufgenommen. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
Diese Liste wird zu Dokumentationszwecken für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft in einem verschlossenen Umschlag sicher verwahrt. Nach dieser Zeit werden die Daten im Gemeindebüro datenschutzkonform vernichtet. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Zwischen den Personen (auch wenn sie einen Negativ-Test vorweisen) muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
Ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes und eines weiteren Hausstandes sowie vollständig Geimpfte oder Genesene. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden.
- Nehmen vollständig Geimpfte und Genesene an diesem Angebot teil, und möchten ohne Abstand nebeneinander sitzen, dann ist dies von der/den verantwortlichen Person/en zu prüfen.
- Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- Der Zutritt zu Räumen und das Vermeiden von Warteschlangen beim Betreten und Verlassen der Räume wird durch die durchführenden Personen geregelt.
Die Teilnehmenden und verantwortliche Person achten beim Eintreten der Personen darauf, dass die notwendigen Abstände eingehalten werden.
Die Räumlichkeit wird von hinten nach vorne belegt. Beim Verlassen des Raumes verlassen die Anwesenden dann den Raum in umgekehrter Reihenfolge von vorne nach hinten. Die Teilnehmenden und die verantwortliche Person sorgen generell dafür, dass es nicht zu Kollisionen im Türbereich der Räumlichkeit kommt.
Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung).
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette).
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden von der Lydiagemeinde zur Verfügung gestellt.
- Für alle Teilnehmenden gilt die Verpflichtung, eine medizinische Maske oder FFP2 Maske zu tragen, sofern nicht medizinische Gründe dagegensprechen.
- Am Ende der Veranstaltung sind Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Tische, Stühle, Handlauf von Treppen usw.) und

Sanitäreinrichtungen durchzuführen. Die Durchführungsverantwortung obliegt den Verantwortlichen.

- Regelmäßiges intensives Lüften der genutzten Räumlichkeit vor, während und nach der Veranstaltung.
- In Hessen gelten folgende Rahmenbedingungen für den Verzehr vor Ort (Innen- und Außenbereich):
- Ein Verzehr von Getränken und Lebensmitteln ist nur möglich, wenn die Teilnehmenden sich als Genesene, vollständig Geimpfte oder negativ Getestete ausweisen können. Für die Überprüfung sind die verantwortlichen Personen zuständig.
- Weiterhin ist sicher zu stellen, dass
 - a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes sowie vollständig Geimpfte oder Genesene, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, dies ist insbesondere durch die Aufstellung der Tische zu gewährleisten,
 - b) Servicekräfte eine medizinische Maske oder FFP2 Maske tragen,
 - c) keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz-, Pfeffer- oder Zuckersteiner, bereitgestellt werden.
 - d) Kaffee und Kuchen wird folgendermaßen angeboten: die durchführende Person ist für die Zubereitung und Bereitstellung zuständig. Sie arbeitet unter Beachtung der Hygienemaßnahmen sowie mit medizinischer Maske oder FFP2 Maske. Die Teilnehmenden werden von der durchführenden Person bedient, Milch und Zucker wird in Einzelverpackungen gereicht.
 - e) Während des Essens kann die medizinische Maske oder FFP2 Maske abgenommen werden.
 - f) Die mitgebrachten Geräte zur Reparatur werden beim Empfang und bei der Rückgabe desinfiziert.

Datum

Unterschrift